

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

§ 1 Versicherungsschutz

(1) Die Augentoptiker Ausgleichskasse VVaG (AKA) in Dortmund erstattet ihren Mitgliedern

a) die nach §§ 3 Abs. 1 und 2 und 9 EFZG an Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten für die Dauer der jeweils dort genannten Zeiträume fortgezahlte Vergütung:

in der Leistungsgruppe

U 1 / 80 in Höhe von 80 v. H.

U 1 / 70 in Höhe von 70 v. H.

U 1 / 50 in Höhe von 50 v. H.

Die auf die Arbeitsentgelte und Vergütungen entfallenden, von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, werden nicht erstattet.

b) den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**:

in der Leistungsgruppe

U 2 / 100 in Höhe von 100 v. H.

c) das vom Arbeitgeber nach § 11 des MuSchG bei **Beschäftigungsverboten** gezahlte Arbeitsentgelt:

in der Leistungsgruppe

U 2 / 100 in Höhe von 100 v. H.

Die auf die Arbeitsentgelte und Vergütungen in der Gruppe U2 bei **Beschäftigungsverboten** entfallenden Arbeitgeberanteile zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, werden erstattet in Höhe von pauschal 20 v. H. dieses Arbeitsentgeltes.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Mitglied wählt bei Beginn der Mitgliedschaft eine der U1-Leistungsgruppen. Ein Wechsel innerhalb der Leistungsgruppen 80, 70 oder 50 v. H. ist jeweils mit Wirkung für das Folgejahr möglich. Die Wahl ist schriftlich zu erklären und für die Dauer eines Kalenderjahres bindend.

§ 3 Wartezeiten

Soweit durch den Beitritt zur AKA eine Befreiung vom gesetzlichen Umlageverfahren nach dem AAG eingetreten ist, führt die AKA Erstattungsansprüche, die bei Versicherungsbeginn gegenüber der gesetzlichen Umlagekasse bestanden, weiter.

§ 4 Voraussetzungen für die Leistungspflicht

- (1) Die Erstattung ist zu gewähren, sobald das Mitglied entsprechend seiner rechtlichen Verpflichtung Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 oder § 9 Abs. 1 EFZG an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 11 MuSchG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG an die Arbeitnehmerin gezahlt hat.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Erstattungsanträge sind durch gesicherte und verschlüsselte Datenfernübertragung aus systemgeprüften Programmen (Entgeltabrechnungsprogramme) oder mittels maschineller Ausfüllhilfe (sv.net/classic) an die AKA zu übermitteln.
- (3) Die ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist der AKA auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Ist bei einer Kurzerkrankung von bis zu 3 Tagen vom Arbeitnehmer keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beigebracht worden und ist vom Mitglied Gehaltsfortzahlung geleistet worden, so kann die AKA die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitnehmers, für den Ausgleichszahlungen geleistet werden sollen, verlangen. Aus dieser Bestätigung soll hervorgehen, über welchen Zeitraum der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank war und für welchen Zeitraum und in welcher Höhe er vom Mitglied Gehaltsfortzahlung erhalten hat.
- (5) Die Erstattung kann im Einzelfall versagt werden, solange das Mitglied die für die Durchführung des Ausgleiches erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig macht.

- (6) Die AKA kann Erstattungsbeträge vom Mitglied insbesondere zurückfordern, soweit das Mitglied
- a) schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
 - b) Erstattungsbeträge gefordert hat, obwohl es wusste oder wissen musste, dass ein Anspruch nach § 1 dieser Versicherungsbedingungen nicht besteht.
- (7) Das Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass es durch die zu Unrecht erstatteten Beträge nicht bereichert sei.

§ 5 Abtretung

Ist auf das Mitglied ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 6 EFZG übergegangen oder besteht aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ein Schadenersatzanspruch des Mitglieds gegen einen Dritten, z.B. aufgrund einer Abtretung des Arbeitnehmers, so ist die AKA zur Erstattung nur verpflichtet, wenn das Mitglied den auf ihn übergegangenen Anspruch bis zur anteiligen Höhe des Erstattungsbetrages an die Augentoptiker Ausgleichskasse seinerseits abtritt.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistung

Der Erstattungsanspruch wird mit jeder Zahlung des Arbeitsentgeltes bzw. des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld fällig, auch wenn der Entgeltfortzahlungszeitraum bzw. die Schutzfristen nach dem MuSchG noch nicht abgelaufen sind. Erstattet werden kann jedoch nur der Teil des Arbeitsentgeltes oder des Zuschusses, der für zurückliegende Zeiträume gezahlt wurde. Der Tag der Auszahlung ist für die Fälligkeit maßgebend.

§ 7 Verjährung und Aufrechnung

- (1) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.
- (2) Gegen Erstattungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden, Ansprüche auf
- a) Zahlung geschuldeter Umlagebeiträge,
 - b) Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Erstattungsbeträgen,
 - c) Herausgabe einer von einem Dritten an den Berechtigten bewirkten Leistung, die der AKA gegenüber wirksam ist.

§ 8 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge werden im Vomhundertsatz des nach Absatz 2 beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes erhoben.

Die Beitragssätze betragen ab dem 01.07.2021 für

- a) Arbeitnehmer in der Leistungsgruppe
nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) AVB

U 1 / 80	2,64 v.H.
U 1 / 70	2,40 v.H.
U 1 / 50	1,55 v.H.

- b) Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b + c)

U 2 / 100	1,00 v.H.
-----------	-----------

- (2) Der Berechnung des Beitrages wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen bemessen werden. Bei rentenversicherungsfreien oder von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu berechnen wären.
- (3) Für die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld bemessen sich die Beiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Grundlage der Fälligkeiten und Zahlungen der Beiträge ist § 23 SGB IV.
Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt muss der AKA am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge vorliegen, also um 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages eines Monats.
- (5) Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Restbeiträge können durch Korrekturen jeglicher Form entstehen. Rückständige Beiträge können kostenpflichtig angemahnt werden.

§ 10 Informationspflichten

- (1) Das Mitglied hat der AKA alle für die Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen. Für den Nachweis eines Erstattungsanspruches ist auf Anforderung die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original vorzulegen.
- (2) Insbesondere hat das Mitglied auf Anforderung alle bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer namentlich unter Ausweisung des rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes aufzulisten. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Lohnkosten und Unterlagen zum Lohnkonto.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied wie auch von der AKA mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die AKA kann Mitglieder ausschließen:
 - a) bei wiederholtem Beitragsverzug (in drei aufeinander folgenden Monaten)
 - b) bei Abrechnungen ohne Rechtsgrundlage.

Der Ausschluss wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das Mitglied den Bescheid über den Ausschluss erhält.

§ 12 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der AKA haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie der AKA schriftlich zugegangen sind.

§ 13 Änderungen der AVB

- (1) Änderungen der AVB werden zu Beginn des Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Mitglieder folgt.
- (2) Bei Änderung des Beitragssatzes während des Kalenderjahres gilt dies entsprechend.
- (3) Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.aka-dortmund.de/unternehmen/daten-zahlen-fakten/>)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2021.